

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER

SCHALLMAUER GMBH & CO KG

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden sowie unseren Lieferanten. Abschnitt B gilt nur gegenüber unseren Kunden, Abschnitt C nur gegenüber unseren Lieferanten. Durch Auftragserteilung werden unsere AGB Vertragsbestandteil und von unserem Vertragspartner zur Gänze anerkannt. Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern, die von unseren abweichen, wird ausdrücklich widersprochen. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Ist das vorliegende Geschäft auf Seiten eines Kunden ein **Verbrauchergeschäft** im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so gehen insoweit die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes vor.

2. Zusagen von Mitarbeitern

Verbindliche Zusagen unseres Unternehmens können grundsätzlich nur von den nach außen zur Vertretung bestellten Personen gemacht werden. Wenn unser Unternehmen nach dem Konsumentenschutzgesetz Zusagen von Mitarbeitern unseres Unternehmens gelten lassen muss, wird im Interesse einer klaglosen Geschäftsabwicklung darauf aufmerksam gemacht, dass es Mitarbeitern unseres Unternehmens ohne Genehmigung der Geschäftsleitung grundsätzlich verboten ist, von diesen Bedingungen abweichende Zusagen zu machen.

3. Adressänderungen

Die Vertragspartner haben Adressänderungen einander unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt ein Teil dies, so gilt dessen zuletzt bekannte Adresse für alle Zustellungen. Aufwendungen zur Adressermittlung trägt der säumige Teil.

4. Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens. Verbrauchergeschäftsstände bleiben unberührt.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN GEGENÜBER KUNDEN

1. Kostenvoranschläge, Angebote, Auftragsbestätigung

Kostenvoranschläge sind grundsätzlich schriftlich, unverbindlich und entgeltlich. Ein Entgelt für Kostenvoranschläge wird bei Auftragserteilung von der Auftragssumme in Abzug gebracht. Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, sind Offerte (Angebote) nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden und dem Kunden schriftlich (mit Unterschrift) erteilt werden. Kommt uns ein Auftrag vom Kunden zu, gilt Stillschweigen nicht als Annahme des Auftrages. Wir nehmen uns erteilte Aufträge entweder schriftlich oder durch tatsächliche Ausführung an. Wenn wir eine Auftragsbestätigung zusenden, gilt – ausgenommen Schreib- und Rechenfehler sowie offenkundige Irrtümer – der Inhalt unserer Auftragsbestätigung, wenn nicht unverzüglich, längstens binnen 3 Werktagen schriftlich widersprochen wird. Ein von uns gelegtes Angebot kann nur in seiner Gesamtheit angenommen werden. Soweit Angebote verbindlich sind, endet die Verbindlichkeit automatisch nach 2 Wochen, sofern nicht eine längere Bindungsfrist ausdrücklich angegeben ist.

2. Rücktritt / Belehrung nach § 3 KSchG

Ein Verbraucher kann dann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn er seine Vertragserklärung weder in den von unserem Unternehmen für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, er nicht selbst die geschäftliche Verbindung zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat und dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung vorangegangen ist. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche schriftlich erklärt werden.

Unserem Unternehmen steht ein Rücktritt vom Vertrag zu, wenn eine nach Übermittlung der Auftragsbestätigung durchgeführte Bonitätsprüfung die Einbringlichkeit des Kaufpreises und/oder Werklohnes als gefährdet erscheinen lässt, es sei denn der Kunde leistet unverzüglich ausreichende Sicherheit.

3. Stornogebühren

Bei einem Storno des Kunden ist unser Unternehmen berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung darüber hinausgehender Forderungen eine **Stornogebühr von mindestens 20 Prozent** der Auftragssumme zu verlangen. Im Falle eines rechtzeitigen schriftlichen Vertragsrücktrittes nach § 3 KSchG sind Spesen nach Maßgabe von § 4 KSchG vom Kunden zu bezahlen.

4. Preisänderungen

Mit den angebotenen Preisen bleibt unser Unternehmen dem Kunden 14 Tage ab deren Bekanntgabe im Wort (ausgenommen der Fall einer gesonderten Preiserhöhungsabsprache).

5. Geistiges Eigentum

Sämtliche von uns ausgearbeiteten Unterlagen bleiben auch im Falle einer Auftragserteilung geistiges Eigentum unseres Unternehmens. Sämtliche Verwertungs- und Ausführungsrechte bleiben bei unserem Unternehmen. Bei jeder Art der Verwertung oder Verwendung ohne Zustimmung ist unser Unternehmen zur Geltendmachung einer Abstandsgebühr von 25 Prozent der Voranschlagssumme, mindestens jedoch € 500.-, berechtigt. Sollten Pläne ausgehändigt werden, wird bei Nichterteilung des Auftrages ein Stundensatz von € 100.- netto zzgl. USt und Barauslagen je zur Planbearbeitung aufgewendeten Stunde in Rechnung gestellt.

6. Geringfügige Leistungsänderungen

Änderungen gegenüber der vereinbarten Leistung sind dem Kunden zumutbar, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Werden solche Änderungen dem Kunden schriftlich mitgeteilt und widerspricht dieser nicht binnen 3 Werktagen, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf dieses Widerspruchsrecht ist gegenüber Konsumenten ausdrücklich hinzuweisen.

7. Maßangaben durch den Kunden

Werden vom Kunden Pläne beigelegt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist. Uns trifft keine Prüfpflicht der beigelegten Urkunden, gemachten Angaben oder vom Kunden zur Verfügung gestellten Werkstoffe.

8. Installation

Grundsätzlich gelten zu liefernde Waren als ohne Installation bestellt. Eine in Auftrag gegebene Installation wird nach Regiestunden (zuzüglich Wegzeiten und Materialien) berechnet. Verlangte Mehrarbeit, Überstunden, Nachtstunden und andere betriebliche Mehrkosten sind nach kollektivvertraglichem oder gesetzlichen Zuschlägen separat zu bezahlen. Wird nichts Anderes vereinbart, wird pro Regiestunde ein Satz von € 100.- zuzüglich USt je Monteur verrechnet.

Ist unser Unternehmen zur Installation verpflichtet, versetzt dieses die gelieferte Ware in Betriebsbereitschaft entsprechend den im Auftrag angeführten Spezifikationen und Leistungsmerkmalen. Unser Unternehmen ist nicht dafür verantwortlich, die gelieferte Ware im Rahmen der Aufstellung und der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft mit sonstigen Geräten oder Programmen zu verbinden, es sei denn, dies wird ausdrücklich vereinbart. Die Betriebsbereitschaft teilt unser Unternehmen dem Kunden umgehend mit. Kann die Betriebsbereitschaft aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich nach Lieferung herbeigeführt werden, etwa dadurch, dass der Kunde die in Punkt 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt hat, so gilt der dritte Werktag nach Lieferung als Tag der Betriebsbereitschaft.

9. Mitwirkungspflicht des Kunden

Übernimmt unser Unternehmen auch die Installation, so ist es zur Leistungsausführung erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist. **Vorbereitungsarbeiten (insbesondere das zur Verfügung stellen passender Flächen, die Verlegung von Leitungsrohren etc.) und allfällige behördliche Genehmigungen** etc. für die Leistungsausführung sind **vom Kunden zu veranlassen**, wenn sie nicht ausdrücklich als im Preis eingeschlossen angeführt werden. Ebenso ist der erforderliche Licht- und Kraftstrom vom Kunden beizustellen. Unser Unternehmen ist nicht berechtigt oder verpflichtet Arbeiten, die über unseren Gewerbereich hinausgehen, vorzunehmen. Für den Einbau unserer Waren erforderliche Professionisten wie Elektriker und Trockenbauer sind vom Kunden bereitzustellen, es sei denn unser Unternehmen hat sich ausdrücklich verpflichtet, den Einbau der gelieferten Ware durch eigene Subunternehmer durchzuführen.

10. Erfüllungsort

Sofern kein bestimmter Lieferort vereinbart ist, ist der Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens. Bei Verbrauchergeschäften wird damit kein eigener Gerichtsstand begründet.

11. Versendung

Falls eine Lieferung "ab Lager" vereinbart ist, der Kunde aber die Beförderung der vertragsgegenständlichen Ware in seinem Namen und auf seine Rechnung an einen bestimmten Ort wünscht, so hat er die Beförderungsart zu bestimmen andernfalls eine Beförderung mit Bahn, Post, Spediteur oder mit einem Frächter auf Kosten und Gefahr des Kunden als genehmigt gilt. Unser Unternehmen hat ab Übergabe an Letztere seiner Lieferverpflichtung entsprochen und hat, außer bei Verbrauchergeschäften, Gewährleistungsverpflichtungen nur noch am Ort der Übergabe an den Beförderer zu erbringen.

12. Liefertermine, Annahmeverzug

Soweit nicht ausnahmsweise Fixtermine vereinbart wurden, gelten die bedungenen Liefertermine als voraussichtliche Termine. Spätestens 3 Tage vor dem voraussichtlichen Liefertermin ist mit dem Kunden der tatsächliche Liefertermin zu vereinbaren. Ereignisse, die aus der Sphäre des Kunden, dritten Personen oder höherer Gewalt herrühren, berechtigen uns zu einer angemessenen Verlängerung des Liefertermins. Wird ein vereinbarter Übergabetermin durch den Kunden vereitelt, so gerät der Kunde in Annahmeverzug. Mit diesem Zeitpunkt gehen alle Gefahren und Kosten, wie z.B. Bankspesen, Transportkosten, Lagerkosten zu angemessenen Preisen, zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch bei Teillieferung.

13. Teillieferungen

Der Kunde ist verpflichtet, soweit dies zumutbar ist und nicht Gesamtlieferung vereinbart war, Teillieferungen anzunehmen.

14. Lieferverzug

Von unserem Unternehmen angegebene Liefertermine stellen nur Annäherungstermine dar. Wird ein von unserem Unternehmen schriftlich zugesagter fixer Liefertermin um mehr als zwei Wochen überschritten, so hat der Kunde unserem Unternehmen eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Der Kunde kann erst nach Ablauf dieser Frist schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Durch Lieferverzug verursachte Schadenersatzansprüche des Kunden können nur dann geltend gemacht werden, falls bei unserem Unternehmen zumindest grobes Verschulden vorlag. Der Ersatz von entgangenem Gewinn wird jedenfalls ausgeschlossen.

15. Gefahrenübergang, Übergabe

Alle Gefahren, auch die des zufälligen Untergangs, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung nach den Kunden über (Gefahrenübergang). Als Zeitpunkt der Erfüllung gilt bei Lieferungen ab Werk der Erhalt der Nachricht der Versandbereitschaft zuzüglich einer angemessenen Abholfrist von höchstens zwei Wochen, in den anderen Fällen der Übergang der Verfügungsmacht. Soweit nicht ausdrücklich eine förmliche Übernahme vereinbart wurde, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn nach (auch mündlicher) Fertigstellungsanzeige der Kunde die Sache nicht binnen 5 Werktagen übernimmt.

16. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum unseres Unternehmens. Dem Kunden ist eine Verpfändung oder sonstige rechtliche Verfügung über das Vorbehalts Eigentum ohne Zustimmung unseres Unternehmens untersagt. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugriff Dritter auf das Vorbehalts Eigentum zu verhindern bzw. beseitigen.

17. Versicherung von Vorbehalts Eigentum

Bei Beträgen mit einem Rechnungsbetrag über € 2.000 und einem Zahlungsziel von mehr als 30 Tagen ist der Kunde für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet, unser Eigentum angemessen und ausreichend zu versichern. Die (zukünftigen) Ansprüche gegen den Versicherer sind bereits hiermit an unser Unternehmen abgetreten.

18. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind innerhalb 14 Tage nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei – sofern nicht gesondert vereinbart bzw. im Angebot angeführt – fällig.

19. Zahlungsverweigerung

Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, berechtigten gerechtfertigte Reklamationen nur die Zurückhaltung eines verhältnismäßigen Teiles des Rechnungsbetrages.

20. Zahlung

Die Zahlung hat grundsätzlich ohne Abzug in bar gegen gesonderte Quittung oder durch Überweisung auf ein von uns bekannt gegebenes Bankkonto zu erfolgen. Bei Zahlung mit Wechsel, Scheck und Ähnlichem wird die Forderung unseres Unternehmens erst mit deren Einlösung getilgt; gewöhnliche Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.

21. Mahn- und Inkassospesen

Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen unserem Unternehmen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen oder zweckdienlichen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Für eigene

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER

SCHALLMAUER GMBH & CO KG

Mahnungen sind wir berechtigt, 2% des eingemahnten Betrages, mindestens jedoch € 36.- und maximal € 360.- je Mahnung als Mahnspesen zu verrechnen.

22. Verzugszinsen

Bei – auch unverschuldetem – Zahlungsverzug wird vorbehaltlich der Geltendmachung eines allfälligen darüber hinaus gehenden Schadens ein **Zinssatz von 8 Prozentpunkten** über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

23. Widmung von Zahlungen

Ungewidmete Zahlungen werden zuerst auf allfällige Kosten, dann auf Zinsen und schließlich auf die Hauptforderung angerechnet.

24. Terminverlust

Kommt der Kunde seinen Zahlungen und Versicherungspflichten nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen der Konkurs oder Ausgleich eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig. Ist der Kunde Verbraucher, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

25. Aufrechnung von Gegenforderungen

Der Kunde kann mit eigenen Forderungen gegen Forderungen unseres Unternehmens nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung von unserem Unternehmen schriftlich und ohne Vorbehalt anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde. Verbraucher sind ferner berechtigt Forderungen gegenüber unser Unternehmen aufzurechnen, die in einem rechtlichen Zusammenhang mit der von unserem Unternehmen geschuldeten Leistung stehen.

26. Gewährleistung

Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass besondere Eigenschaften nur bei schriftlicher Zusicherung als geschuldet gelten. Der Inhalt von Vertragsverhandlungen oder Prospekten wird nur bei ausdrücklicher Zusicherung Vertragsinhalt, soweit es sich nicht ohnehin um eine gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft handelt.

Bei den übrigen Geschäften (**Unternehmergeschäften**) gelten folgende Abweichungen: Den Unternehmer trifft die **Mängelrügeobligiertheit** gemäß § 377 UGB. Wurden augenfällige Mängel bei Übergabe nicht sofort gerügt oder sind die vom Mangel betroffenen Teile von jemand anderen als unserem Unternehmen verändert worden, es sei denn bei Notreparaturen oder bei Verzug unseres Unternehmens mit der Verbesserung, so sind die Ansprüche des Kunden hinsichtlich des nicht gerügten Mangels erloschen. Die **Gewährleistungsfrist** beträgt 6 Monate für bewegliche Sachen und 12 Monate für unbewegliche. Das Vorliegen eines Mangels im Übergabezeitpunkt hat entgegen der Vermutungsregel des § 924 ABGB der Kunde zu beweisen. Unser Unternehmen hat die Wahl zwischen Verbesserung und Austausch der Sache. Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

C BESONDERE BEDINGUNGEN GEGENÜBER LIEFERANTEN

1. Angebot, Auftrag

Der Lieferant oder Auftragnehmer hat sich in einem Angebot genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen oder Unklarheiten ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Erstellung des Angebotes ist kostenlos. Der Lieferant ist an sein Angebot auf die Dauer von drei Monaten nach Einlangen bei uns gebunden. Für uns sind nur schriftliche Bestellungen verbindlich und mündliche Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Vor Auftragsannahme sind die Bestellangaben und Spezifikationen samt Beilagen/Zeichnungen vom Lieferanten zu prüfen. Bedenken, welche die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sowie vorweg erkennbare Mängel und eventuell fehlende Angaben sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen (Warpflicht!)

Der Lieferant hat sofort nach Auftragsannahme eine schriftliche Auftragsbestätigung an uns zu übermitteln. Nimmt ein Vertragspartner die Bestellung oder den Auftrag nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, sind wir nicht mehr gebunden und zum Widerruf berechtigt. Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen zur Bestellung oder Auftragserteilung bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Auf Auftragsbestätigungen und allen folgenden Belegen (Lieferschein, Rechnung, Schriftverkehr, ...) ist stets unsere Bestellnummer anzugeben. Belege ohne Angabe unserer Bestellnummer werden nicht bearbeitet. Soweit unseren Aufträgen Zeichnungen, technische Lieferbedingungen, Bau- und Materialvorschriften zugrunde gelegt werden, darf von diesen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung ganz oder teilweise abgegangen werden.

2. Preise

Die vereinbarten Preise gelten als Höchstpreise für die gesamte Laufzeit der Bestellung und beinhalten sämtliche Nebenkosten wie insbesondere für Transporte, Rollgeld, Porti und dergleichen.

3. Lieferbedingungen, Liefertermin, Warenübernahme

Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten und Gefahr den Vertragsgegenstand mangels anderer schriftlicher Vereinbarung an unsere Lieferadresse anzuliefern. Diese wird ausdrücklich als Leistungs- und Erfüllungsort vereinbart.

Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung ist die Ware in einer handelsüblichen, zweckmäßigen und transportsicheren Verpackung zu liefern. Die zu liefernden Produkte sind derart auszustatten, dass bei ordnungsgemäßem Gebrauch kein Schaden entstehen kann. Rücksendungen von Verpackungen erfolgen auf Gefahr und Kosten der Lieferanten.

Der Lieferant ist verpflichtet zu den festgelegten Terminen zu liefern. Ist dies nicht möglich, verpflichtet sich der Lieferant zur unverzüglichen schriftlichen Verzugsmitteilung unter Angabe eines ehest möglichen Termins. Vereinbarungen hierüber sind schriftliche zu treffen. Es bleibt uns das Recht vorbehalten, nach unserer Wahl entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen Verspätung zu verlangen oder ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu begehren. Im letzteren Fall sind wir berechtigt entweder ohne Nachweis eines Schadens 20% der vereinbarten Auftragssumme oder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Bei Lieferverzögerung sind wir berechtigt ab vereinbartem Lieferzeitpunkt für jede angefangene Woche 1% der Auftragssumme, höchstens jedoch 5% als Konventionalstrafe geltend zu machen. Wenn wir die Lieferung zum festgelegten Liefertermin nicht annehmen können, können wir dies dem Lieferanten spätestens 14 Tage vor dem Liefertermin mitteilen. Der Liefertermin verlängert sich in diesem Fall um die Dauer der Verhinderung der Annahme durch uns. Etwaige Schadenersatzansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

27. Keine Haftung für unsachgemäßen Einbau

Unser Unternehmen übernimmt keine Haftung für Schäden an der gelieferten Ware, die aus dem Einbau durch den Kunden selbst oder durch von diesem beauftragte Professionisten resultieren. Ebenso ist jegliche Haftung ausgeschlossen für den Einbau der gelieferten Ware an ungeeigneten Stellen. Beim Einbau im Freien muss ein ausreichender Schutz vor Nässe gegeben sein. Die verbauten Flächen dürfen weder Regen noch starker Luftfeuchtigkeit (ohne ausreichendem Dampfschutz) ausgesetzt sein noch sonst mit Spritzwasser in Berührung kommen. Keine Haftung übernommen wird für das Betreiben der Anlage mit nicht von uns freigegebenem (adäquaten) Audio- bzw. Videoverstärkern. Für die Eignung von Audio- und Videoverstärkern zum Betrieb mit von unserem Unternehmen gelieferten Waren wird nur eingestanden, wenn diese Eignung von unserem Unternehmen schriftlich zugesichert wurde.

28. Keine Haftung für Schallschutz

Unser Unternehmen übernimmt keine Haftung für einen ausreichenden Schallschutz gegenüber Nachbarn und hat der Kunde selbst für einen ausreichenden Schallschutz zu sorgen, außer es wurde mit dem Kunden ausdrücklich eine Schallschutzvariante vereinbart.

29. Eigenschaften des Liefergegenstandes

Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft um kein Verbrauchergeschäft handelt, gilt als vereinbart, dass der Liefergegenstand nur jene Sicherheit bietet, die auf Grund von Ö-Normen, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferzweckes über die Behandlung des Liefergegenstandes (z.B. Gebrauchs-, Einbau- oder Pflegeanleitung), insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen, und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

30. Termin zur Verbesserung bzw. Austausch

Termine betreffend den Austausch und die Verbesserung sind im Einzelfall zu vereinbaren. Erschwert oder verunmöglicht der Kunde Verbesserung und Austausch so ist für jeden weiteren Verbesserungsversuch vom Kunden angemessenes Entgelt zu leisten. Für vom Kunden verordnete Verbesserungsversuche sind wir berechtigt unsere Auslagen (zB Fahrtspesen und verlorene Arbeitszeit) zu verrechnen.

31. Haftung für Schäden

Unser Unternehmen haftet nur für Schäden, die durch grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind. Bei Verbrauchergeschäften gilt diese Haftungsbeschränkung nicht für Personenschäden und für Schäden an einer Sache, die zur Bearbeitung übernommen wurde. Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen als dem Produkthaftungsgesetz abgeleitet werden könnten, werden ausgeschlossen.

Der Lieferant ist verpflichtet spätestens 3 Tage vor Lieferung uns über die Anlieferung der Ware zu informieren. Rechnungen sind unter Angabe der von uns vorgegebenen Bestellnummer vorzulegen. Rechnungen ohne Angabe unserer Bestellnummer gelten als fehlerhaft und werden unbearbeitet retourniert. Das Zahlungsziel startet bei Neueingang der Rechnung. Duplikate von Rechnungen werden bei Bedarf gesondert vereinbart.

4. Zahlungsbedingungen

Wenn nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt 3% Skonto in Abzug zu bringen. Ansonsten sind die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen fällig. Rechnungen werden von uns nur anerkannt, wenn sie den in Österreich geltenden Bestimmungen, insbesondere § 11 UStG entsprechen. Erfolgte Zahlungen berühren allfällige Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche unsererseits nicht und gelten insbesondere nicht als Bestätigung der ordnungsgemäßen Lieferung.

Dem Lieferant bzw. Auftragnehmer ist eine Abtretung einer Forderung gegen uns ganz oder teilweise an Dritte nicht gestattet.

Wir sind zur Aufrechnung mit uns gegen den Lieferanten bzw. Auftragnehmer zustehenden Forderungen berechtigt. Mit der gänzlichen Bezahlung der Ware geht diese in unser unbeschränktes Eigentum über.

5. Verkaufsbeschränkungen, Schutzrechte

Der Lieferant bzw. Auftragnehmer versichert, dass die von ihm gelieferte Ware keinerlei Verkaufsbeschränkungen unterliegt und durch Verarbeitung oder Weiterveräußerung der gelieferten Ware in- oder ausländische Schutzrechte welcher Art immer nicht verletzt werden.

6. Gewährleistung, Schadenersatz

Der Lieferant leistet Gewähr, dass seine Lieferung und Leistung die im Vertrag ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Er haftet für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und solchen der bezughabenden Normen. Weiters erklärt der Lieferant stets die erforderlichen Konformitätserklärungen und Betriebsanleitungen in deutscher Sprache beizufügen.

Die auf Typenschildern erforderlichen Herstellerangaben sind ebenfalls zu gewährleisten. Der Lieferant hat die Ware so gekennzeichnet zu liefern, dass sie einem Hersteller oder einem Importeur mit Sitz im EWR-Raum oder dem Lieferant selbst zugeordnet werden kann.

Der Lieferant garantiert die Mängelfreiheit der Lieferung und Leistung während einer Garantiezeit von zwei Jahren nach erfolgter Annahme. Wir sind berechtigt innerhalb von vier Kalenderwochen offen erkennbare Mängel der Lieferung oder Leistung ab Anlieferung bzw. Übernahme, verdeckte Mängel aber erst ab Entdeckung zu beanstanden. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassenen Lieferungen gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als verdeckte Mängel. Empfangsquittungen unsererseits bedeuten keinen Verzicht auf eine Mängelrüge und einen Anspruch auf Gewährleistung. Unabhängig von allen uns gesetzlich zustehenden Rechten sind wir im Falle einer begründeten Mängelrüge nach unserer Wahl berechtigt kostenlose Ersatzlieferung, kostenlose Beseitigung der Mängel, einen angemessenen Preisnachlass oder Ersatz der angemessenen Kosten für die selbst oder durch Dritte vorgenommene Verbesserung und entstandene Folgekosten zu verlangen.

Der Ausschluss einer allfälligen Schadenersatzpflicht des Lieferanten bzw. Auftragnehmers, insbesondere auch nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, oder die Einschränkung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ist uns gegenüber unwirksam. Durch Genehmigung von Zeichnungen und Berechnungen des Lieferanten durch uns wird die Gewährleistungs- und Schadenersatzpflicht des Lieferanten in keiner Weise berührt.